

cher, dem der Wein einfach nur schmeckt (oder auch nicht). Grater erweist sich dabei als glänzender Erzähler, der es vermeidet, den Leser mit überzogenen Fachsimepeleien zu traktieren. Es ist ein Buch, das man nach getaner Arbeit abends gern zu einem süßigen Trollinger oder einem gehaltvollen Lemberger zur Hand nimmt.

H. Kohl

6. Rechts- und Verwaltungsgeschichte

Gerhard Dilcher, Heiner Lück, Reiner Schulze u. a., *Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten im Mittelalter* (Schriften zur Europäischen Rechts- und Verfassungsgeschichte, hrsg. von Reiner Schulze, Elmar Wadle und Reinhard Zimmermann, Bd. 6), Berlin (Dunker & Humblot) 1992. 160 S.

Die Aufsätze dieses Bandes sind – teilweise erweiterte – Vorträge, die auf dem 28. Deutschen Rechtshistorikertag in Nijmegen (1990) gehalten wurden. Abgesehen von dem Beitrag Udo Wolters über die *Consuetudo* im kanonischen Recht des Hochmittelalters behandeln die übrigen Beiträge deutschrechtliche Themen: das Gewohnheitsrecht im »fränkisch-deutschen« Gerichtsverfahren (Jürgen Weitzel), in den Königsurkunden des 12. Jahrhunderts (Elmar Wadle) und in der spätmittelalterlichen Gerichtsverfassung Kursachsens (Heiner Lück). Am wichtigsten, nicht nur vom Umfang her, erscheint Gerhard Dilchers wissenschaftsgeschichtlicher Abriß über die mittelalterlichen Rechtsgewohnheiten als »methodisch-theoretisches Problem«. Anders als im römisch-kanonischen Recht, das schon früh – in den »kaiserlichen geschriebenen Rechten« und der Papstgesetzgebung des Mittelalters – über zentrale, auf gesetztem Recht gegründete Rechtsordnungen verfügte, kannte das in partikulare Gewohnheiten aufgesplitterte deutsche Recht zunächst keine eigene, übergreifende Rechtsquelle. Erst im 16. Jahrhundert kam mit der »*communis Germaniae consuetudo*« die Vorstellung einer ganz Deutschland gemeinsamen Rechtsgewohnheit auf, die dann im 17. Jahrhundert zur wissenschaftlichen Lehre vom »gemeinen deutschen Recht« führte und als Ursprung der juristischen Germanistik bis heute für die Lehrstuhleinteilungen der rechtsgeschichtlichen Fächer von Bedeutung ist. Die aus seiner Entstehung folgende Problematik wirkt indessen bis in die moderne rechtshistorische Behandlung des Deutschen Reichs nach. Da es sich letztlich um ein (verfassungs-)politisches Postulat beziehungsweise gelehrtes Konstrukt handelte, war die Frage nach dem rechtschaffenden Subjekt und dem Verfahren der Rechtserstehung stets schwer zu beantworten. Das 19. Jahrhundert hatte sich hier gerne auf den inzwischen als Mythos verabschiedeten »Volksgeist« berufen. Die aktuelle Germanistik hofft, wie dem vorliegenden Band zu entnehmen ist, auf ethnologischen oder soziologischen Wegen den rechtserzeugenden beziehungsweise -konkretisierenden Vorgängen einer schriftlosen frühmittelalterlichen, von »Oralität« (Mündlichkeit) geprägten Kultur nahezukommen.

R. J. Weber

Ferdinand Elsener, *Studien zur Rezeption des gelehrten Rechts. Ausgewählte Aufsätze* (hrsg. von Friedrich Ebel und Dietmar Willoweit), Sigmaringen (Thorbecke) 1989. 297 S. Die Rezeptionsforschung stellt die Frage, wie und warum im Spätmittelalter und in der frühen Neuzeit das gelehrte Recht in Deutschland Eingang fand: sie war eines der hauptsächlichen Arbeitsgebiete des 1982 verstorbenen, vormals in Tübingen lehrenden Rechtshistorikers Ferdinand Elsener. Der aus der Schweiz stammende Gelehrte, der auch in Württembergisch Franken nicht unbekannt war (vgl. Nachruf in WFr 67 (1983), S. 252), ging hier eigene Wege, die zu neuen Erkenntnissen führten. Elseners Interesse galt vornehmlich der »Frührezeption«, einem im Hoch- und Spätmittelalter angesiedelten Phänomen, das in der deutschen Rechtsgeschichte bis heute nicht einhellig beurteilt wird. Während nämlich für die Zeit nach Eröffnung des Reichskammergerichts im Jahre 1495, dessen Beisitzer nach gemeinem (römischem) Recht zu urteilen hatten, und nach der »Hochrezeption« des 16. Jahrhunderts am Einfluß des gelehrten Rechts kein Zweifel mehr bestehen konnte, war